

z. Zt. gültige Fassung	Änderungsentwurf
Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für ehrenamtlich Tätige Neufassung vom 07.12.2016 incl. Änderungssatzungen	Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für ehrenamtlich Tätige Neufassung 2021
Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Neufassung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Neufassung beschlossen:
§ 1 Allgemeines 1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Glandorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. 2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Satz 1 gilt entsprechend für die monatlichen Fahrtkostenpauschalen. Die Sitzungsgelder nach Maßgabe dieser Satzung werden am Ende des 03., 06., 09. und 12. Monats eines Jahres gezahlt.	§ 1 Allgemeines 1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Glandorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. 2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Satz 1 gilt entsprechend für die monatlichen Fahrtkostenpauschalen.
§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen 1. Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,00 Euro. Außerdem erhalten sie für	§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen 1. Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 €. Außerdem erhalten sie für die

die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 17,00 Euro. Der/Die Ausschuss- bzw. Ratsvorsitzende/r erhält das doppelte Sitzungsgeld, also 34,00 Euro. Die gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 NGO bei Ausschusssitzungen anwesenden Mitglieder des Rates erhalten kein Sitzungsgeld. 2. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt. 3. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Sitzungsentschädigung von 25,00 Euro, höchstens jedoch 767,00 Euro im Jahresdurchschnitt. 4. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 2,5 Stunden überschritten, wird den Mitgliedern des Gremiums ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, bei mehreren Sitzungen an einem Tage höchstens 2 Sitzungsgelder. Der/Die Ausschuss- bzw. Ratsvorsitzende/r erhält, wird eine Sitzungsdauer von 2,5 Stunden überschritten, nicht ein weiteres Sitzungsgeld, sondern lediglich einen Aufschlag von 8 Euro. 5. Außerdem erhält jedes Ratsmitglied für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, jedoch höchstens 20 im Jahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro.	Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Der/Die Ausschuss- bzw. Ratsvorsitzende/r erhält abweichend von Satz 2 ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Die gemäß § 72 Abs. 2 NKomVG bei Ausschusssitzungen anwesenden Mitglieder des Rates erhalten kein Sitzungsgeld. 2. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt. 3. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Sitzungsentschädigung von 25,00 €. 4. Unmittelbar hintereinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 2,5 Stunden überschritten, wird den Mitgliedern des Gremiums ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, bei mehreren Sitzungen an einem Tage höchstens 2 Sitzungsgelder. Der/Die Ausschuss- bzw. Ratsvorsitzende/r erhält, wird eine Sitzungsdauer von 2,5 Stunden überschritten, nicht ein weiteres Sitzungsgeld, sondern lediglich einen Aufschlag von 10,00 €. 5. Außerdem erhält jedes Ratsmitglied für die Teilnahme an den Fraktions-/Gruppensitzungen, jedoch höchstens 20 im Jahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
---	--

§ 3 Aufwandsentschädigung der Stellv. Bürgermeister/innen und der Fraktionsvorsitzenden 1. Die stellv. Bürgermeister/innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro. § 2 findet Anwendung. 2. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro pro Mitglied. § 2 findet Anwendung. 3. Sind die Fraktionsvorsitzenden länger als drei volle Kalendermonate an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, erhalten ihre Vertreter vom 01. des dann folgenden Monats an für die Dauer der Vertretung die Entschädigung der zu Vertretenden. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenden. § 4 Aufwandsentschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Glandorf erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro.	§ 3 Aufwandsentschädigung der Stellv. Bürgermeister/innen und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsausschusses 1. Die stellv. Bürgermeister/innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit neben der Entschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €. 2. Die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 € pro Fraktions-/Gruppenmitglied. § 2 findet Anwendung. 3. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit neben der Entschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €. 4. Sind die stellv. Bürgermeister/innen oder die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden oder die Mitglieder des Verwaltungsausschusses länger als drei volle Kalendermonate an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, erhalten ihre Vertreter vom 01. des dann folgenden Monats an für die Dauer der Vertretung die Entschädigung der zu Vertretenden. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenden. § 4 Aufwandsentschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Glandorf erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 240,00 €.
--	--

§ 4 a Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Jugendpflegers/Jugendpflegerin Der/die ehrenamtliche Jugendpfleger/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro. § 4 b Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin Der/die ehrenamtliche Sozialarbeiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 170,00 €. § 5 Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildung - Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als Abgeltung der durchschnittlich entstandenen Fahrtkosten monatlich folgende Pauschalsätze gewährt: - an die stellv. Bürgermeister/innen 13,00 Euro - an die Fraktionsvorsitzenden 20,00 Euro. - Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, die/der Gleichstellungsbeauftragte, der/die ehrenamtliche Jugendpfleger/Jugendpflegerin und der/die ehrenamtliche Sozialarbeiter/in eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach § 5	§ 4 a Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Jugendpflegers/Jugendpflegerin Der/die ehrenamtliche Jugendpfleger/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 240,00 €. § 4 b Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Sozialarbeiters/Sozialarbeiterin für Flüchtlingssozialarbeit Der/die ehrenamtliche Sozialarbeiter/in für Flüchtlingssozialarbeit erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €. § 5 Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildung - Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als Abgeltung der durchschnittlich entstandenen Fahrtkosten monatlich folgende Pauschalsätze gewährt: - an die stellv. Bürgermeister/innen 20,00 € - an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 20,00 €. - Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, die/der Gleichstellungsbeauftragte, der/die ehrenamtliche Jugendpfleger/Jugendpflegerin und der/die ehrenamtliche Sozialarbeiter/in für Flüchtlingssozialarbeit eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach § 5
--	--

Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Neben der Reisekostenentschädigung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht. § 6 findet Anwendung. 3. Abs. 2 gilt auch für die Empfänger/innen von Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 7. 4. Ehrenamtlichen Ratsmitgliedern werden für Qualifizierungsmaßnahmen zu ihrer Mitarbeit im Gemeinderat auf Antrag maximal 500,00 Euro pro Legislaturperiode erstattet. Der Verwaltungsausschuss kann bei Bedarf jeweils eine andere Einzelfallentscheidung treffen. Zudem werden für die Qualifizierungsmaßnahme Fahrtkosten gem. Abs. 2 gewährt.	Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Neben der Reisekostenentschädigung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht. § 6 findet Anwendung. 3. Abs. 2 gilt auch für die Empfänger/innen von Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 7. 4. Ehrenamtlichen Ratsmitgliedern werden für Qualifizierungsmaßnahmen zu ihrer Mitarbeit im Gemeinderat auf Antrag maximal 500,00 € pro Legislaturperiode erstattet. Der Verwaltungsausschuss kann bei Bedarf jeweils eine andere Einzelfallentscheidung treffen. Zudem werden für die Qualifizierungsmaßnahme Fahrtkosten gem. Abs. 2 gewährt.
§ 6 Verdienstausfall 1. Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entsteht. Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaufall (entgangener Arbeitsverdienst, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Der Höchstbetrag des erstattungsfähigen Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde auf 10,00 Euro begrenzt. 2. Abs. 1 gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt.	§ 6 Verdienstausfall 1. Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entsteht. Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaufall (entgangener Arbeitsverdienst, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Der Höchstbetrag des erstattungsfähigen Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde auf 10,00 € begrenzt. 2. Abs. 1 gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt.
§ 7 Ortsräte, Ortsbürgermeister/in und Ortsvorsteher/in 1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld von	§ 7 Ortsräte, Ortsbürgermeister/in und Ortsvorsteher/in 1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 €. Satz 1 gilt auch für

25,00 Euro, höchstens jedoch 767,00 Euro im Jahresdurchschnitt. 2. Die Ortsbürgermeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 45,00 Euro. Abs. 1 findet Anwendung. 3. Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Entschädigung in Höhe von Abs. 2. § 8 Erstattung von Kinderbetreuungskosten Die durch Sitzungen von Gemeinderat, Ausschüssen und Ortsräten nachweislich entstandenen Kinderbetreuungskosten können in einer Höhe von 10,00 Euro je Stunde auf Antrag erstattet werden. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt analog. § 9 Inkrafttreten Diese Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2001 außer Kraft. Glandorf, den 07.12.2016 (Siegel) Dr. Heuvelmann Bürgermeisterin	Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt. 2. Die Ortsbürgermeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 55,00 €. Abs. 1 findet Anwendung. 1. Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Entschädigung in Höhe von Abs. 2. § 8 Erstattung von Kinderbetreuungskosten Die durch Sitzungen von Gemeinderat, Ausschüssen und Ortsräten nachweislich entstandenen Kinderbetreuungskosten können in einer Höhe von 12,00 € je Stunde auf Antrag erstattet werden. § 9 Inkrafttreten Diese Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2016 außer Kraft. Glandorf, den 16.12.2021 (Siegel) Dr. Heuvelmann Bürgermeisterin
--	--